

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/8 vom 16. Juni 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_8

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/8 du 16 juin 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/8 del 16 giugno 2008

Regeste

Art. 49 Abs. 3, 53 Abs. 3 ATSG. Art. 17 Abs. 1 IVG. Devolutiveffekt; Abklärungen durch die IV-Stelle nach Anhängigmachung der Beschwerde. Begründung der Verfügung. Verletzung des rechtlichen Gehörs. Anspruch auf berufliche Massnahmen (Umschulung, Arbeitsvermittlung). Folgen einer Gehörsverletzung und deren Heilung für die Auferlegung der Gerichtskosten (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Juni 2008, IV 2008/8).

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Beschwerdeführerin lässt beanstanden, dass die Entscheidfindung der IV-Stelle samt den hierfür notwendigen Abklärungen richtigerweise im Abklärungs- bzw. Vorbescheidsverfahren zu erfolgen habe und nicht erst im Beschwerdeverfahren vor Versicherungsgericht (act. G 6 und G 11 S. 2). Der Beschwerde kommt Devolutiveffekt zu. Die Behandlung der Angelegenheit geht mit Einreichung der Beschwerde auf die Beschwerdeinstanz über. Insoweit ist es dem Versicherungsträger grundsätzlich verwehrt, nach Einreichung der Beschwerde weitere Abklärungen vorzunehmen. Nach der Rechtsprechung sind lediglich punktuelle Abklärungen (wie z.B. Einholung von Bestätigungen oder Rückfragen) zugelassen (U. Kieser, ATSG-Kommentar, Zürich 2003, Rz 65 zu Art. 61 ATSG mit Hinweisen). Eine Ausnahme vom Prinzip des Devolutiveffekts gilt im vorliegenden Beschwerdeverfahren insofern, als der Versicherungsträger die angefochtene Verfügung bis zu seiner Vernehmlassung in Wiedererwägung ziehen kann (Art. 53 Abs. 3 ATSG; Kieser, a.a.O., Rz 66 zu Art. 61 ATSG). Die Beschwerdegegnerin war vorliegend befugt, eine der Entscheidfindung dienende interne Stellungnahme beim RAD (IV-act. 62) einzuholen, denn es handelte sich um eine "Beweiswürdigungshilfe" bereits vorhandener medizinischer Akten und nicht um eine zusätzliche gutachterliche Würdigung neuer medizinischer Unterlagen.

1.2 Die Beschwerdeführerin lässt im weiteren rügen, dass in der angefochtenen Verfügung auf ihre in der Stellungnahme (Einwand) zum Vorbescheid vorgetragene Argumente nicht eingegangen worden sei. Dadurch sei das rechtliche Gehör verletzt worden. Verfügungen sind zu begründen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen (Art. 49 Abs. 3 ATSG). Die grundsätzliche Pflicht einer Behörde, ihren Entscheid zu begründen, folgt aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör. Dabei sind die Anforderungen an die Begründungsdichte unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls sowie der Interessen der Betroffenen festzulegen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Je grösser der Spielraum der Behörde (unter anderem infolge Ermessen) und je

stärker der Entscheid in die individuellen Rechte eingreift, desto höhere Anforderungen sind an dessen Begründung zu stellen (BGE 112 Ia 107 Erw. 2b mit Hinweisen; BGE 118 V 58). Die Verwaltung darf sich nicht damit begnügen, die von der betroffenen Person vorgebrachten Einwendungen zur Kenntnis zu nehmen und zu prüfen; sie hat ihre Überlegungen der betroffenen Person gegenüber auch namhaft zu machen und sich dabei ausdrücklich mit den Einwendungen auseinander zu setzen oder zumindest die Gründe anzugeben, weshalb sie gewisse Gesichtspunkte nicht berücksichtigen kann (BGE 124 V 180 Erw. 2b). Ein Mangel in der Verfügungsbegründung kann unter bestimmten Voraussetzungen im Beschwerdeverfahren geheilt werden (LVGE 1994, 219 Erw. 2b; ZAK 1990, 396 Erw. 2). Eine - nicht besonders schwerwiegende - Verletzung des rechtlichen Gehörs kann dann als geheilt gelten, wenn der Betroffene die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Diese Voraussetzung ist im Fall des Versicherungsgerichts erfüllt (vgl. Art. 46 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRP [sGS 951.1]). Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Verfügung (IV-act. 52) im Wesentlichen mit dem Hinweis auf die rechtlichen Grundlagen der Zusprechung von beruflichen Massnahmen und das Gutachten von Dr. B.____. Letzteres und die entsprechende Stellungnahme des RAD-Arztes (IV-act. 50) legte sie der gleichentags versandten Rentenverfügung bei (IV-act. 51). Sie zeigte damit die Überlegungen, von denen sie sich leiten liess, in zureichender Weise auf und setzte sich mit den wesentlichen Gesichtspunkten auseinander. Eine Verpflichtung, sich mit jeder tatbestandlichen Behauptung oder jedem rechtlichen Einwand zu befassen, besteht nicht (vgl. BGE 124 V 180 Erw. 1a). Ein Begründungsmangel ist somit nicht ersichtlich. Aber selbst wenn - wie der Beschwerdeführer rügen lässt - von einer Verletzung der Begründungspflicht auszugehen wäre, müsste der Mangel im vorliegenden Verfahren als geheilt gelten. 1.3 Unbestritten ist, dass dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin das Gutachten von Dr. B.____ vom 26. November 2007 vor Erlass der Verfügung vom 7. Dezember 2007 zur Stellungnahme hätte unterbreitet werden müssen. Der Rechtsvertreter beantragt jedoch nicht in erster Linie die Rückweisung der Streitsache an die Vorinstanz zur formgerechten Durchführung des Beweisverfahrens, sondern zur Einholung eines neuen medizinischen Gutachtens, welches über die Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit Auskunft gibt (act. G 1). Die Heilung einer Verletzung der nach Art. 42 ATSG geltenden Verfahrensregeln soll die Ausnahme bleiben. Richtet sich das Interesse der betroffenen Person nicht auf eine möglichst beförderliche Beurteilung ihres Anspruchs, sondern auf die Durchsetzung eines in formeller Hinsicht korrekten Verfahrens, sind die Verfügungen und der angefochtene Gerichtsentscheid aufzuheben, ohne dass es darauf ankäme, ob Aussicht besteht, dass nach einem richtig durchgeführten Beweisverfahren anders entschieden würde (BGE 119 V 208 Erw. 6). Eine Abweichung von dieser Praxis erscheint jedenfalls dann als gerechtfertigt und sinnvoll, wenn die versicherte Person einer materiellen Beurteilung vor einer Zurückweisung den Vorzug gibt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 31. Oktober 2002 i.S. H. A. - R. [IV 2001/181]). Von der herrschenden Rechtsprechung ist neuerer Lehre zufolge auch abzuweichen, wenn bei einer Gehörsverletzung von vornherein absehbar ist, dass die untere Instanz wieder gleich entscheiden wird wie vorher. Folgende verfassungsrechtliche Argumente sprechen dagegen, irgend jemandem (Parteien oder Steuerzahler) die Nachteile einer Verfügungsaufhebung aufzuerlegen: Die Zurückweisung ist unverhältnismässig, weil sie weder erforderlich noch geeignet ist, um die Gehörsverletzung zu beheben; sie ist sinn- und zwecklos und damit

willkürlich, wenn von vornherein klar ist, dass der neue Entscheid wieder gleich lauten wird; sie ist überspitzt formalistisch, weil sie zum Selbstzweck wird und ohne schutzwürdiges Interesse die Verwirklichung des materiellen Rechts in unhaltbarer Weise erschwert oder gar verhindert; sie verletzt das Beschleunigungsverbot, weil sie zu nutzlosen und damit nicht gerechtfertigten Verfahrensverzögerungen führt. Das Argument, die Zurückweisung an die Vorinstanz tangiere dann das Interesse an Verfahrensbeschleunigung nicht, wenn die versicherte Person selber die Rückweisung verlange, übersieht, dass in der Regel Interessen von Gegenparteien oder öffentliche Interessen für eine speditive Beurteilung sprechen. Es besteht auch ein generelles öffentliches Interesse, dass Rechtsverfahren nicht länger dauern als nötig (H. Seiler, Abschied von der formellen Natur des rechtlichen Gehörs, in: SJZ 100 (2004), S. 377-385). - Ein solches öffentliches Interesse kann sich selbstredend nur auf korrekt abgewickelte Verfahren beziehen. Im Übrigen kann offen bleiben, ob die bundesgerichtlichen Grundsätze für die Heilung von Verfahrensmängeln (zuletzt bestätigt in BGE 132 V 387 ff. Erw. 5.1) weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit haben und ob Bedarf besteht, das Feld für die Heilung zulasten der Betroffenen noch weiter zu öffnen. Vorliegend ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einem formalistischen Leerlauf auszugehen, was praxisgemäss eine Heilung erlaubt. Dies allein genügt bereits, den an sich nicht gering zu schätzenden Verfahrensmangel mit dem Beschwerdeverfahren, in welchem das Gericht mit voller Kognition ausgestattet ist, zu heilen. Folgerichtig ist der materielle Streitpunkt zu prüfen.

E. 2

2.1 Dr. med. A.____ diagnostizierte bei der Beschwerdeführerin im Bericht vom 23. März 2007 eine posttraumatische Gonarthrose rechts bei Status nach vorderer Kreuzbandruptur und Plastik rechts 1994, einen Status nach vorderer Kreuzbandruptur und Plastik links 2003, einen Status nach Entfernung einer störenden Interferent-Schraube links, eine arthroskopische Gelenktoilette und offene Bakerzystenentfernung rechts sowie eine beginnende Cox-Arthrose rechts. Der Arzt bescheinigte eine 50%ige Arbeitsfähigkeit im Beruf als Lageristin (IV-act. 22). Am 2. März 2007 hatte Dr. A.____ dem RAD-Arzt telefonisch bekanntgegeben, in einer adaptierten Tätigkeit bestehe eine volle Arbeitsfähigkeit (IV-act. 11-2/2). Im Bericht vom 30. Juli 2007 legte Dr. A.____ zusätzlich dar, die zumutbare Arbeitsfähigkeit in einer leidensadaptierten Tätigkeit bei einem Teilpensum von 70% könne je nach Tätigkeit (wechselnd Knie und Hüfte nicht stark belastende Tätigkeit mit Gewichten repetiert, nicht über 5 bis 10 kg) durchaus 80-100% betragen. Seines Erachtens müsse die IV vermehrt aktiv werden, um solche Stellen zu generieren (IV-act. 37-10/11). Im Gutachten vom 26. November 2007 stellte Dr. B.____ die Diagnosen einer medialen Gonarthrose und Femoropatellararthrose rechts, einer vorderen Knieinstabilität nach Kreuzbandersatzplastik rechts, einer Kreuzbandersatzplastik links, einer Osteochondrose und Spondylose L3/4 und Th12/L1, eines femoro-acetabulären Impingements rechts, einer subacromialen Enge der Schulter rechts und einer Rhizarthrose beidseits. Arbeitsmedizinische Bedeutung habe in erster Linie das rechte Kniegelenk. An zweiter Stelle kämen seit einem Jahr die Hüftbeschwerden dazu. Die zur Zeit rein stehende Tätigkeit als Lagermitarbeiterin sei schlecht für das vorgeschädigte Kniegelenk. Es sollte eine adaptierte Tätigkeit gefunden werden, die angesichts der erheblichen degenerativen Veränderungen der Lendenwirbelsäule nicht ausschliesslich sitzend erfolgen dürfe. Es müsse ein steter Wechsel von Stehen/Gehen und Sitzen möglich sein. Nach je einer halben Stunde müsse ein Positionswechsel erfolgen. Im Moment bestehe zusätzlich die Einschränkung, dass keine länger dauernden Überkopfarbeiten ausgeführt werden könnten.

Zudem sollten Zwangshaltungen im Knien oder in der Hocke sowie wiederholtes Lastenheben über 10 kg nicht vorkommen. Seien diese Voraussetzungen erfüllt, sei ein vollschichtiger Einsatz von acht Stunden zumutbar. Ideal wäre eine Lagertätigkeit, bei der dazwischen längere Arbeiten an einem Tisch sitzend ausgeführt werden könnten. Geeignete Tätigkeiten seien vorstellbar in Produktion oder Verkauf (IV-act. 49). 2.2 Gemäss Art. 17 Abs. 1 IVG besteht ein Anspruch auf eine Umschulung in eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge der Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden kann. Invalid im Sinne des Art. 17 Abs. 1 IVG ist ein Versicherter, der "wegen der Art und Schwere des eingetretenen Gesundheitsschadens im bisher ausgeübten und in den für ihn ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden noch zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20% erleidet; dabei bemisst sich die Erwerbseinbusse an dem vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens erzielten Erwerbseinkommen" (U. Meyer-Blaser, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, S. 125). Der Umschulungsanspruch setzt nicht nur einen ausreichenden, massnahmenspezifischen Invaliditätsgrad, d.h. eine behinderungsbedingte Erwerbseinbusse voraus. Notwendig ist auch, dass diese Erwerbseinbusse durch die Umschulung beseitigt würde. Die Umschulung müsste also eingliederungswirksam sein (vgl. Meyer-Blaser, a.a.O., S. 131). Sie müsste ausserdem - als dritte Anspruchsvoraussetzung - verhältnismässig sein. 2.3 Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin beanstandet, dass laut Gutachten von Dr. B.____ die Schulterbeschwerden nicht sachgemäss abgeklärt worden seien (act. G 1 S. 7). - Die Beschwerdeführerin hatte gegenüber Dr. B.____ angegeben, vor einem Jahr habe sie während drei bis vier Monaten Schulterschmerzen auf der rechten dominanten Seite gehabt, die spontan abgeklungen seien. Jetzt erneut seit etwa drei Monaten, allerdings nicht mehr so stark, bestünden Schulterschmerzen mit Ausstrahlung vom Schulterblatt zeitweise bis zur Hand (IV-act. 49 S. 4). Dr. B.____ kam diesbezüglich zum Schluss, im Moment bestehe zusätzlich die Einschränkung, dass keine länger dauernden Überkopfarbeiten ausgeführt werden könnten. Im jetzigen Umfang seien sie möglich. An der rechten Schulter habe aber noch keine umfassende Abklärung und Behandlung stattgefunden (IV-act. 49 S. 10). Trotz dieser Umstände erachtete es der Gutachter als möglich, die Arbeitsfähigkeit einzuschätzen, wobei er eine Verbesserung der Schultersituation durch eine entsprechende Behandlung nicht ausschloss. Der Gutachter zog die Schulterbeschwerden somit in seine Beurteilung mit ein, erachtete sie jedoch nicht als invalidisierend (vgl. auch Stellungnahme des RAD-Arztes vom 28. Februar 2008; IV-act. 62). Ein Anlass für eine erneute Begutachtung ist bei diesen Gegebenheiten nicht ersichtlich.

E. 3

3.1 Es ist unbestritten, dass die relativ schwere Tätigkeit als Lageristin für die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerin ungünstig ist. Im Gutachten von Dr. B.____ wurde denn auch das Ergebnis der kreisärztlichen Untersuchung vom 7. November 2007 vermerkt, wonach ein Tätigkeitswechsel und das Hinausschieben einer prothetischen Versorgung des rechten Knies empfohlen werde. Mit diesen Massnahmen erachte der Suva-Kreisarzt das Erreichen einer 100%igen Arbeitsfähigkeit als möglich (IV-act. 49 S. 7). Auch im Bericht der Rehaklinik Bellikon wurde der Bericht des Suva-Kreisarztes Dr. med. C.____ vom 7. November 2008 zitiert, wonach Belastungen im Rahmen sitzender Tätigkeiten wie auch bei Tätigkeiten, während welchen unbelastete Gehstrecken zu absolvieren seien, zumutbar seien. Unter Berücksichtigung dieser

Belastungsfaktoren könne von einer vollen Arbeitsfähigkeit ausgegangen werden (act. G 15.1). Die Beschwerdeführerin absolvierte eine einjährige Anlehre als Coiffeuse. Bei dieser Tätigkeit müsste sie mit Blick auf die langjährige Nichtausübung bzw. die fehlende Berufspraxis nach ihren eigenen Angaben "bei Null anfangen" (vgl. IV-act. 49 S. 2). Zwischenzeitlich, d.h. nach der erwähnten Anlehre, war sie im Verkauf, im Gastgewerbe (Service), als Mutter/Hausfrau, in einer Autogarage und in einem Kleiderlager tätig (IV-act. 49 S. 2).

3.2 Die Beschwerdeführerin übte somit, nachdem sie im angelernten Beruf nicht mehr tätig gewesen war, ohne Berufsausbildung verschiedene Erwerbstätigkeiten aus. Bei Hilfsarbeiterinnen ist es, wenn sie ihre bisherige Erwerbstätigkeit krankheits- oder unfallbedingt nicht mehr ausüben können, grundsätzlich ohne berufliche Massnahmen möglich, in eine andere, ihrer Behinderung angepasste Hilfsarbeitertätigkeit zu wechseln. Im Gegensatz zu einer (ganz oder teilweise) berufsunfähig gewordenen ausgebildeten versicherten Person bemisst sich die umschulungsspezifische Invalidität bei Hilfskräften nicht nach der konkreten Erwerbseinbusse am letzten Arbeitsplatz, sondern nach der Erwerbseinbusse in einer der Behinderung angepassten Hilfsarbeit. Denn nur so kann ihrer (Schadenminderungs-)Pflicht, in eine behinderungsadäquate Hilfstätigkeit zu wechseln, Rechnung getragen werden (Entscheid des st. gallischen Versicherungsgerichts vom 21. April 2005 i/S K.A. [IV 2004/111] Erw. 6b bb). Dabei ist auf den allgemeinen und ausgeglichenen (hypothetischen) Arbeitsmarkt für Hilfsarbeiten abzustellen, da sonst eine konjunkturell bedingte Unmöglichkeit, eine Stelle in einer behinderungsadäquaten Hilfstätigkeit zu finden (d.h. das Risiko der Arbeitslosigkeit), mit in die Beurteilung eines allfälligen Umschulungsanspruchs einflösse. Da körperlich anstrengende Hilfsarbeiten nicht generell besser entlohnt werden als körperlich leichte Hilfsarbeiten, kann mit einem Wechsel in eine geeignete Hilfstätigkeit in aller Regel eine Erwerbseinbusse vermieden werden. - Die Beschwerdeführerin erzielte als Lageristin bei der D.____ AG in der Zeit ab Mai 2005 einen Stundenlohn von Fr. 23.30 (IV-act. 17-2/11). Der Durchschnittslohn nach LSE 2004 TA 1 für Frauen im Anforderungsniveau 4 beläuft sich auf rund Fr. 24.30 pro Stunde ([Fr. 3'893.-- x 12] : [48 Arbeitswochen x 40 Stunden]). Hierbei ist zu beachten, dass die LSE-Tabellen von einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden ausgehen und auch Dr. B.____ die von ihm attestierte Leistungsfähigkeit auf ein achtstündiges Pensum bzw. auf 40 Stunden bei fünf Arbeitstagen bezog (vgl. IV-act. 49 S. 10). Bei diesem Sachverhalt sind die Voraussetzungen für einen Anspruch auf berufliche Massnahmen im Sinn einer Umschulung nicht gegeben.

3.3 Die im Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts) i/S F. vom 15. Juli 2002 (I 421/01; AHI 2003, 268) begründete Rechtsprechung, wonach es - sofern die Arbeitsfähigkeit einzig insoweit eingeschränkt ist, als der versicherten Person leichte Tätigkeiten vollzeitlich zumutbar sind - zur Begründung des Anspruchs auf Arbeitsvermittlung zusätzlich einer spezifischen Einschränkung gesundheitlicher Art bedarf, gilt auch nach Inkrafttreten der 4. IV-Revision. Dieser Grundsatz hat insbesondere durch das Urteil des EVG i/S L. vom 29. März 2005 (I 776/04) keine Änderung erfahren. Nicht ausgeschlossen ist somit weiterhin, dass die IV arbeitsvermittelnde Massnahmen für versicherte Personen erbringen kann, die in einer angepassten Tätigkeit voll arbeitsfähig sind. Voraussetzung ist diesfalls jedoch, dass aus invaliditätsbedingten Gründen spezielle Anforderungen an den Arbeitsplatz oder den Arbeitgeber bestehen (Urteil des EVG i/S M. vom 24. März 2006 [I 427/05]). Konkret sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

E. 4

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Bestätigung der Verfügung vom 7. Dezember 2007 abzuweisen. Die vollumfänglich unterliegende Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten grundsätzlich zu tragen. Diese bemessen sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Gehörsverletzung (Nichtzustellung des Gutachtens von Dr. B.____) und deren Heilung können jedoch nicht ohne Folgen für die Verfahrenskostenauflegung bleiben, zumal dies unter anderem Anlass für die Anhebung dieses Beschwerdeverfahrens bildete (vgl. BVR 2008, 97). Es rechtfertigt sich unter diesen Umständen, der Beschwerdegegnerin die Hälfte der Gerichtsgebühr zu auferlegen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 300.--; diese wird mit dem Kostenvorschuss von Fr. 600.-- verrechnet, der Restbetrag wird zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 300.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.